

46/I/2021 Jusos Brandenburg
Für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der sozialen Arbeit

Beschluss: Annahme

Die SPD Brandenburg fordert die SPD-Bundestagsfraktion auf, eine Reform des Zeugnisverweigerungsrechts gem. § 53 Strafprozessordnung (StPO) anzustoßen und Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit in die geschützten Berufsgruppen des § 53 Abs. 1 StPO als neue Nr. 3c aufzunehmen (genau wie Anwält*innen, Psycholog*innen oder Pfarrer*innen). Gleichzeitig wird die SPD-Landtagsfraktion aufgefordert eine Bundesratsinitiative des Landes Brandenburg dazu anzustoßen.

Überweisen an

Bundestagsfraktion, Landtagsfraktion

Stellungnahme(n)

Votum der Landtagsfraktion: in Bearbeitung

Grundsätzlich erschweren Zeugnisverweigerungsrechte das Ziel einer möglichst uneingeschränkten Wahrheitsermittlung im Strafprozess. Aus diesem Grund sind diese Rechte auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Mit der Frage des Zeugnisverweigerungsrechts in der sozialen Arbeit hat sich das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 1972 in einem Urteil auseinandergesetzt und kam zu dem Schluss, dass der Gesetzgeber zu einer Einführung nicht verpflichtet sei.

Das unstrittig vorhandene Schutzbedürfnis im Hinblick auf Daten und Informationen kann im Strafprozess durch die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit vom Verfahren gem. § 172 GVG gewährleistet werden.

Weiterhin kann sich für Härtefälle ein Zeugnisverweigerungsrecht unmittelbar aus der Verfassung selbst ergeben, sodass die Notwendigkeit eines eigenen Zeugnisverweigerungsrechtes der sozialen Arbeit im Rahmen des § 53 StPO nicht ergibt.